

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & Piraten

Frau Hantke

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1927/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Einschätzung zu den aktuellen Verkehrseinschränkungen nebst geänderter Verkehrsbeschilderung im Bereich Bundesarbeitsgericht/ Güntherstraße; öffentlich

Sehr geehrte Frau Hantke,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

- 1. Wie bewertet die Stadt die derzeitige Beschilderung im Bereich Bundesarbeitsgericht, Güntherstraße und des angrenzenden Wohngebietes hinsichtlich Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und rechtzeitiger Erkennbarkeit für die Verkehrsteilnehmer?**

Für die gegenständliche Baumaßnahme besteht eine verkehrsrechtliche Anordnung für verkehrsregelnde Maßnahmen. Darin ist auch die Absperrung des

Seite 1 von 2

Linksabbiegefahrstreifens aus Richtung Gutenbergplatz in Richtung Rudolfstraße sowie eine Umleitungsführung enthalten. Aus Richtung Binderslebener Knie ist die Einfahrt in die Rudolfstraße weiterhin möglich.

Die Verkehrsführung wurde am 20.08.2026 sowie am 03.09.2026 vor Ort kontrolliert. Die Verkehrsregelung entspricht den Vorgaben der verkehrsrechtlichen Anordnung und ist bei Anwendung der im Straßenverkehr gebotenen Aufmerksamkeit rechtzeitig und eindeutig erkennbar.

2. Warum werden Autofahrer, die aus Richtung Gutenbergplatz in den betroffenen Bereich fahren, nicht bereits frühzeitig und eindeutig über die geänderte Verkehrsführung, bestehende Sperrungen und die weiterhin möglichen Zufahrten informiert?

Die Verkehrsregelung ist für aufmerksame und situationsgerecht handelnde Fahrzeugführer ausreichend weit vor der Sperrung erkennbar. Die Absperrung des Linksabbiegestreifens ist zweifelsfrei ersichtlich. Die Umleitungsführung ist eindeutig ausgewiesen.

3. Beabsichtigt die Stadt, die derzeit unübersichtliche Beschilderungssituation kurzfristig zu überprüfen und die Verkehrs- und Hinweisbeschilderung so zu vereinfachen bzw. neu zu ordnen, dass die geltende Verkehrsführung sowie die Erreichbarkeit des Parkplatzes Güntherstraße und des angrenzenden Wohngebietes bereits aus Richtung Gutenbergplatz frühzeitig und eindeutig erkennbar sind?

Erfahrungsgemäß dauert es ca. eine Woche, bis sich die Verkehrsteilnehmer an eine veränderte Verkehrssituation gewöhnt haben. Die Maßnahme besteht bereits seit 17.08.2026. Mittlerweile hat sich die veränderte Verkehrsregelung nach Einschätzung des Tiefbau- und Verkehrsamtes etabliert.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn